

KULTURFÖRDERUNG DES KANTONS BERN

MERKBLATT BILDENDE KUNST, PERFORMANCE, FOTOGRAFIE UND ARCHITEKTUR

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bestimmungen für alle Kultursparten	1
1.1 Voraussetzungen	1
1.2 Förderkriterien	2
1.3 Fördereinschränkungen	2
1.4 Zuständige Förderstellen	2
1.5 Gesetzliche und kulturpolitische Grundlagen	2
2. Bestimmungen im Bereich bildende Kunst, Fotografie, Architektur	3
2.1 Gesuchsmöglichkeiten	3
2.2 Ausschreibungen und Auszeichnungen	4

1. BESTIMMUNGEN FÜR ALLE KULTURSPARTEN

Das Amt für Kultur des Kantons Bern fördert qualitativ überzeugende kulturelle Projekte, Produktionen und Veranstaltungen (kurz Kulturprojekte) in allen Sparten nach zwei unterschiedlichen Fördermodellen.

Einerseits können Kulturschaffende beim Kanton Bern Gesuche um Projektbeiträge einreichen. In diesem Fall ist ein gleichzeitiges Gesuch bei der Wohn-, Standort- oder Durchführungsgemeinde bzw. allenfalls anderen Kantonen oder dem Bund zwingend: Der Kanton Bern unterstützt mit dieser Komplementärförderung ergänzend zu anderen öffentlichen Förderstellen.

Andererseits setzt der Kanton Bern mit Ausschreibungen und Auszeichnungen in Form von Preisen, Stipendien und Werkbeiträgen an Kulturschaffende eigene, von weiteren Förderstellen unabhängige Förderakzente. Die Vergabe erfolgt auf Empfehlung der kantonalen Fachkommissionen.

Die Gesuchseingabe erfolgt über das elektronische Gesuchsportal der Kulturförderung des Kantons Bern:

www.be.ch/kulturfoerderung-gesuchsportal

1.1 Voraussetzungen

Das Amt für Kultur prüft Gesuche um Projektbeiträge sowie Bewerbungen auf Ausschreibungen, wenn sie folgende formale Voraussetzungen erfüllen:

Formale Voraussetzungen

- Klarer Bezug zum Kanton Bern
- Professioneller Standard
- Nachgewiesener Finanzbedarf
- Fristgerechte Gesuchseingabe
- Vollständige Unterlagen

- Klarer Bezug zum Kanton Bern:
Kulturprojekte werden unterstützt, wenn sie im Kanton Bern umgesetzt werden, einen klaren thematischen Bernbezug aufweisen oder die beteiligten Kulturschaffenden im Kanton leben bzw. die Berner Kulturszene massgeblich mitprägen.
- Professioneller Standard:
Unterstützt werden Projekte mit Kulturschaffenden, die ihre kulturelle Tätigkeit hauptberuflich ausüben und über eine künstlerische Berufsausbildung oder gleichwertige Berufspraxis verfügen.
- Nachgewiesener Finanzbedarf:
Kulturprojekte werden unterstützt, wenn ihre Finanzierung durch private und öffentliche Gelder breit abgestützt ist, sie aber ohne Mittel des Kantons nicht



durchgeführt werden könnten. Veranstaltungen haben im Budget Einnahmen durch Eintritte auszuweisen.

- **Fristgerechte Eingabe:**
Wo keine Fristen bestehen, müssen Eingaben spätestens zwei Monate vor der Durchführung der Kulturprojekte erfolgen (die letzte Eingabemöglichkeit bildet jeweils der Tag, der durch seine Zahl dem Tag der Durchführung entspricht. Für eine Veranstaltung am 11. Dezember wäre dies beispielsweise der 11. Oktober). Nachträgliche Beiträge an bereits umgesetzte oder begonnene Projekte sind nicht möglich.
- **Vollständige Unterlagen:**
Gesuche oder Bewerbungen auf Ausschreibungen müssen alle erforderlichen Unterlagen gemäss den jeweiligen Richtlinien enthalten. Bei Gesuchen um Projektbeiträge sind die Nachweise der Entscheide anderer öffentlicher Förderstellen grundsätzlich Bestandteil der Gesuchseingabe (Zusagen oder Absagen anderer öffentlicher Förderstellen).

1.2 Förderkriterien

Das Amt für Kultur beurteilt Kulturprojekte inhaltlich nach den folgenden qualitativen Förderkriterien:

Qualitative Förderkriterien

- Relevanz / Bedeutung
- Resonanz / Ausstrahlung
- Innovation / Originalität
- Kohärenz / Stimmigkeit
- eingegangenes Risiko

Bei der inhaltlichen Beurteilung werden zudem kantonspezifische Förderkriterien besonders gewichtet:

Kantonsspezifische Förderkriterien

- Kulturelle Stärkung der Regionen im Kanton
- Austausch zwischen den zwei Sprachkulturen
- Gezielte Ergänzung des kulturellen Angebots
- Förderung der Kulturvermittlung / Kulturnachfrage

In seiner Förderung strebt der Kanton eine angemessene Berücksichtigung beider Geschlechter an.

1.3 Fördereinschränkungen

Das Amt für Kultur prüft Gesuche um komplementäre Beiträge insbesondere in den folgenden Bereichen nicht:

Nicht geförderte Bereiche

- Ausbildungen und Zusatzausbildungen
- Projekte im Rahmen von Ausbildungen
- Wettbewerbe und Jurierungen von Preisen
- Investitionen an Infrastruktur und Ausrüstung

- Vereinsadministration und Vereinsanlässe

1.4 Zuständige Förderstellen

Für die Förderung von Kulturprojekten ist die Abteilung Kulturförderung des Amtes für Kultur zuständig.

Ein Projekt kann grundsätzlich nicht von mehreren kantonal-bernerischen Stellen gefördert werden. Eine gleichzeitige Gesuchseingabe beim Amt für Kultur und beim Lotteriefonds des Kantons Bern ist daher nicht möglich.

1.5 Gesetzliche und kulturpolitische Grundlagen

Die gesetzliche Basis für die Kulturförderung des Kantons Bern ist das Kantonale Kulturförderungsgesetz vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11).

Kulturprojekte werden mit Mitteln aus dem Kulturförderungsfonds unterstützt.

Auf die Ausrichtung von kantonalen Projektbeiträgen besteht **kein Rechtsanspruch**. Gesuchstellende, deren Projekte nicht unterstützt werden, haben das Recht auf eine begründete, beschwerdefähige Verfügung.

Personen und Organisationen, die Beiträge vom Kanton erhalten, haben eine Mitwirkungs- und Auskunftspflicht gemäss Art. 8 des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1). Diese umfasst beispielsweise auf Verlangen die Erteilung erforderlicher Auskünfte, Einsicht in die Akten sowie die Zutrittsgewährung zu den Betriebsstätten und den zur Aufgabenerfüllung benützten Räumlichkeiten.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Kulturbereich müssen auch bei Löhnen unter CHF 2'300 Beiträge an die AHV, IV, die Erwerbsersatzordnung (EO) und die Arbeitslosenversicherung entrichten. Beitragspflichtig sind Löhne für Tätigkeiten bei Tanz- und Theaterproduktionen, Orchestern, Phono- und Audiovisionsproduktionen, Radio und Fernsehen sowie an Schulen im künstlerischen Bereich gemäss Art. 34d Abs. 2 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV).

Die «Kulturstrategie für den Kanton Bern» legt die kulturpolitischen Ziele und Leitlinien fest.

www.be.ch → Gesetze

www.erz.be.ch/kulturstrategie

2. BESTIMMUNGEN IM BEREICH BILDENDE KUNST, PERFORMANCE, FOTOGRAFIE UND ARCHITEKTUR

Das Amt für Kultur fördert die Entstehung, Verbreitung, Vermittlung und Veranstaltung von Kunstprojekten in den Bereichen Bildende Kunst, Performance, Fotografie, Architektur, Design und Gestaltung.

2.1 Gesuchsmöglichkeiten

Gesuche um komplementäre Beiträge können beim Amt für Kultur laufend – jedoch spätestens zwei Monate vor der Durchführung der Kulturprojekte – via elektronisches Gesuchsportal eingereicht werden:

www.be.ch/kulturfoerderung-gesuchsportal

Zu beachten sind die Eingabefristen anderer öffentlicher Förderstellen, an die ein gleich lautendes Gesuch zu richten ist.

Gesuchsmöglichkeiten

- Projektbeiträge an künstlerische Schaffensprozesse
 - Druckkostenbeiträge an Publikationen von monografischem Wert
 - Durchführungsbeiträge an Ausstellungen, Performances und Installationen
- **Projektbeiträge an künstlerische Schaffensprozesse**
Unterstützt werden künstlerische Schaffensprozesse, die ein neues Produkt zum Ziel haben. Gesuche können von bernischen Kunstschaaffenden eingereicht werden, die ein kontinuierliches und engagiertes Schaffen nachweisen können und die Berner Kunstszene mitprägen. Dem Gesuch sind nebst den allgemeinen Gesuchunterlagen eine Projektskizze, ein Zeitplan und eine Aufstellung der benötigten Mittel für die geplante Arbeitsphase beizulegen.

Beitrag Kanton: maximal 50% der öffentlichen Beiträge

- **Druckkostenbeiträge Publikationen von monografischem Wert**

Unterstützt werden Publikationen von und über Berner Künstler/innen, die von monografischem Wert sind oder eine längere, in sich geschlossene Schaffensperiode dokumentieren. Ausstellungskataloge können in der Regel nur als Bestandteil von Projekteingaben zu Ausstellungen unterstützt werden. Die Publikationen müssen professionell verlegt oder von Ausstellungsinstitutionen herausgegeben werden und im Buchhandel erhältlich sein. Publikationen im Eigen- oder Zuschussverlag werden nicht unterstützt. Gesuche können von Verlagen, Ausstellungsinstitutionen oder Kunstschaaffenden eingereicht werden. Dem Gesuch sind nebst den allgemeinen Gesuchunterlagen eine detaillierte Verlagskalkulation, ein Inhaltsverzeichnis und eine Projektskizze beizulegen. Der Kantonsbeitrag soll in vollem Umfang zur Senkung des Ladenpreises verwendet werden.

Beitrag Kanton: maximal 50% der öffentlichen Beiträge; in der Regel 10% der reinen Produktionskosten als Richtwert

- **Durchführungsbeiträge an Ausstellungen und Performances**

Unterstützt werden Gruppenausstellungen, Performances und Werkpräsentationen von bernischen Kunstschaaffenden im In- und Ausland. Einzelausstellungen werden nur dann unterstützt, wenn sie eine längere Schaffensperiode dokumentieren. Gesuche um Finanzierung von Ausstellungen im Ausland müssen zugleich an Pro Helvetia gerichtet werden. Ausstellungen im Rahmen der kommerziellen Tätigkeit von Galerien oder in vom Kanton Bern bereits geförderten Institutionen werden in der Regel nicht unterstützt.

Beitrag Kanton: maximal 50% der öffentlichen Beiträge

Beiträge im Bereich Design und Gestaltung

Für die Unterstützung von Projekten im Bereich Design und Gestaltung (z. B. Werkpräsentationen, Publikationen Umsetzungen von Projektideen und Vermarktung) ist grundsätzlich die Berner Design Stiftung zuständig.

www.bernerdesignstiftung.ch

2.2 Ausschreibungen und Auszeichnungen

Der Kanton Bern setzt Förderakzente, mit denen Beiträge unabhängig von anderen Förderstellen vergeben werden. Die Förderakzente umfassen öffentliche Ausschreibungen mit Bewerbungsmöglichkeiten sowie Auszeichnungen ohne Bewerbungsmöglichkeiten. Die Vergabe erfolgt auf Empfehlung der Kunstkommission.

Informationen zu aktuellen Ausschreibungen sowie Eingabefristen und erforderlichen Unterlagen finden sich auf der Website des Amts für Kultur unter folgendem Pfad:

www.erz.be.ch/kultur → Kulturförderung

Ausschreibungen und Auszeichnungen

- Ankäufe von Kunstwerken
- Ausschreibung WERK-BUCH/ŒUVRE D'ARTISTE
- Ausschreibung von Stipendien für bildende Kunst, Fotografie und Architektur
- Ausschreibung von Auslandstipendien
- Ausschreibung von Reisestipendien

• Ankäufe von Kunstwerken (ohne Bewerbungsmöglichkeit)

Der Kanton Bern erwirbt jedes Jahr Werke von bernischen Kunstschaftern aus allen Bereichen der bildenden Kunst und Fotografie. Die Auswahl der Ankäufe soll einen repräsentativen Überblick über das zeitgenössische Kunstschaffen im Kanton Bern geben und dieses für die Zukunft dokumentieren. Alle erworbenen Werke werden im kantonalen Kunstarchiv registriert und können an Repräsentativ- und Verwaltungsgebäude im ganzen Kanton ausgeliehen werden. Die Kunstkommission beschliesst über den Erwerb von Kunstwerken im Rahmen von Atelier- oder Ausstellungsbesuchen. Bewerbungen oder Empfehlungen sind nicht möglich.

• Ausschreibung WERK-BUCH/ŒUVRE D' ARTISTE (Bewerbungen sind erforderlich)

Der Kanton Bern vergibt alle zwei Jahre Beiträge für vier bis fünf Projekte für ein WERK-BUCH/ŒUVRE D'ARTISTE von bernischen Kunstschaftern aus allen Bereichen der bildenden Kunst, Fotografie und Architektur. Diese Beiträge sollen Kunstschaftern, die auf hohem Niveau arbeiten, die Dokumentation ihrer bisherigen Arbeit für ein breiteres Publikum ermöglichen. Bewerben können sich auch Kunstvermittler, die sich professionell dem Verbreiten von Kunstschaffen widmen. Die Beiträge werden öffentlich ausgeschrieben und von der Kunstkommission verliehen. Bewerbungen sind erforderlich und nur bis zum verbindlichen Eingabetermin der laufenden Ausschreibung möglich.

Beitrag Kanton: maximal CHF 30'000 pro Buchprojekt

• Ausschreibung von Stipendien für bildende Kunst, Fotografie und Architektur (Bewerbung ist erforderlich)

Der Kanton Bern vergibt alle zwei Jahre Stipendien für bildende Kunst, Fotografie und Architektur. Mit diesen Beiträgen fördert der Kanton Bern bernische Kunst-, Fotografie- und Architekturschaffende sowie Kulturvermittler, um ausserordentliche Werke bzw. Projekte zu realisieren, einzigartige Recherchen, Studien oder Projekte im Rahmen ihres Werks zu erarbeiten und/oder für das konsequente Schaffen und Weiterentwickeln der künstlerischen bzw. kunstvermittelnden Arbeit einen finanziellen Spielraum zu bekommen. Sie werden öffentlich ausgeschrieben und von der Kunstkommission juriiert. Bewerbungen sind erforderlich und nur bis zum verbindlichen Eingabetermin der laufenden Ausschreibung möglich.

Beitrag Kanton: maximal CHF 25'000 pro Stipendium

• Ausschreibung von Auslandstipendien (Bewerbung ist erforderlich)

Der Kanton Bern verfügt über Ateliers und Studios in New York, Paris und Berlin. Diese werden jedes Jahr ausgewählten bernischen Kulturschaftern im Rahmen von sechsmonatigen Auslandstipendien zur Verfügung gestellt. Die Stipendien werden von den verschiedenen Kulturkommissionen im Turnus öffentlich ausgeschrieben und vergeben. Bewerbungen sind erforderlich und nur bis zum verbindlichen Eingabetermin der laufenden Ausschreibung für die jeweils aktuellen Kultursparten möglich.

Beitrag Kanton: freie Unterkunft und monatlich CHF 2'000 bis 3'000 Lebenskostenbeitrag

• Ausschreibung von Reisestipendien (Bewerbung ist erforderlich)

Der Kanton Bern vergibt alle zwei Jahre Reisestipendien an bernische Kunstschafter und -vermittler in den Bereichen bildende Kunst, Fotografie, Architektur und Kunstvermittlung. Die Stipendien sollen individuell gestaltbare Reiseprojekte zur Sammlung von neuen Impulsen für künftige Arbeiten ermöglichen. Die Reisestipendien werden öffentlich ausgeschrieben und von der Kunstkommission verliehen. Bewerbungen sind erforderlich und nur bis zum verbindlichen Eingabetermin der laufenden Ausschreibung möglich.

Beitrag Kanton: maximal CHF 20'000 pro Stipendium

Für **Ausschreibungen und Auszeichnungen im Bereich Design und Gestaltung** ist grundsätzlich die Berner Design Stiftung zuständig.

www.bernerdesignstiftung.ch